

IV. Gerichtsstand. — Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

32. Urtheil vom 6. Juni 1884 in Sachen Schädli.

A. Am 5. Januar 1883 erstattete die ledige Babetta Heer, von Wallenstadt, Fabrikarbeiterin in Mels (St. Gallen), beim Gemeindeammann von Mels die Vaterschaftsanzeige gegen Josef Schädli, von Ragis (Graubünden), welcher sich damals ebenfalls in Mels aufhielt, wo er am 29. Juni 1882 gegen Einlage seines Heimatscheines die Aufenthaltsbewilligung erhalten hatte und als Fabrikarbeiter in Arbeit stand. Bald darauf, zwischen dem 12. Januar und 1. Mai 1883, verließ Josef Schädli Mels und begab sich nach Maiensfeld (Graubünden), wo er bei einem Gärtner in Kondition trat. Seine Ausweisschriften liess er indes, laut Bescheinigungen der Gemeinderathskanzlei von Mels vom 10. April und 9. Mai 1884 in Mels zurück und hat dieselben niemals herausverlangt, so dass sie von der Gemeinderathskanzlei dem Polizeiamte zur Verfügung gestellt wurden. In Folge dessen hat Josef Schädli in Maiensfeld, laut Bescheinigung des dortigen Gemeindefchreibers vom 11. April 1884, niemals Schriften deponirt. Nachdem die Babetta Heer am 22. April 1883 auferehlich ein Mädchen geboren hatte, machte sie beim Vermittleramte Mels gegen Josef Schädli die Vaterschaftsklage, d. h. Klage auf Bezahlung der gesetzlichen Alimentationsbeiträge und der Wochenbettentschädigung anhängig. Die daheringigen Vorladungen vor Vermittleramt wurden dem Josef Schädli am 2. und 14. Juni 1883 an seinem Aufenthaltsorte in Maiensfeld insinuiert. Da Schädli diesen Vorladungen keine Folge leistete, so wurde die Sache durch Leitschein vom 21. Juni 1883 an das Bezirksgericht Sargans geleitet, bei welchem die Klägerin den Prozess am 12. September 1883 anhängig machte. Die Prozesseingabe der Klägerin wurde dem Beklagten Schädli am 14. Oktober 1883 in Chur, wohin

er mittlerweise übergestedt war, zugestellt. Derselbe bestritt durch Gegeneingabe vom 2. November 1883 unter Berufung auf Art. 59, Absatz 1 der Bundesverfassung die Kompetenz der st. gallischen Gerichte. Durch Entscheidung des Bezirksgerichtes Sargans vom 1. Februar 1884 wurde diese Einrede, unter Verurtheilung des Beklagten in die Gerichtskosten von 28 Fr., abgewiesen.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff Josef Schädli mit Rekurschrift vom 12./14. März 1884 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er ausführt: die gegen ihn angestrenzte Klage qualifizire sich als eine rein persönliche Forberungs- und keineswegs als Statusklage; dieselbe müsse also, da er aufrechtstehend sei, nach Art. 59, Absatz 1 der Bundesverfassung an seinem Wohnorte geltend gemacht werden. Denn für die Anhängigmachung des Prozesses und die Begründung des Gerichtsstandes sei nach st. gallischem Prozessrechte, wie überhaupt so auch in Paternitätsachen, gemäß Art. 12 der Zivilprozessordnung die Zustellung der Ladung vor Vermittleramt und nicht, wie die Gegenpartei behaupten zu wollen scheine, die Erstattung der Vaterschaftsanzeige, maßgebend. Klagen auf Wochenbettentschädigung und Alimentation werden nach der st. gallischen Gesetzgebung (Art. 4 des Paternitätsgesetzes von 1832) als reine Zivilsachen im ordentlichen Zivilverfahren verhandelt. Die rechtzeitige Erstattung der Vaterschaftsanzeige sei nach st. gallischem Rechte eine Vorbedingung des Klagerrechtes der Geschwängerten und es enthalte eben deshalb die Vaterschaftsanzeige nicht eine Ausübung dieses Klagerrechtes. Zur Zeit der Zustellung der ersten vermittleramtlichen Ladung, 1. Juni 1883, nun habe Rekurrent im Kanton St. Gallen schon längst kein Domizil mehr gehabt, sondern sei in Maiensfeld fest niedergelassen gewesen. Demnach sei der Rekurs als begründet zu erklären.

G. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt die Rekursbeklagte Babetta Heer aus, der Rekurrent habe zur Zeit der Anhängigmachung des Prozesses, am 1. Juni 1883, sein Domizil noch im Kanton St. Gallen gehabt, da er dort seine Ausweisschriften nicht zurückgezogen und sich schriftenlos außer-

halb des Kantons herumgetrieben habe, ohne an irgend einem Ort festen Wohnsitz zu nehmen. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen.

D. Replikando macht der Rekurrent geltend: Wenn er auch seinen Heimatschein noch einige Zeit in Mels hätte liegen lassen, was übrigens nicht zugegeben werde, so werde doch dadurch kein Domizil begründet; daß er im Kanton Graubünden seinen festen Wohnsitz gehabt habe, ergebe sich daraus, daß er durch Vermittlung der dortigen Behörden vorgeladen worden sei.

In der Duplik der Rekursbeklagten wird etwas Neues nicht vorgebracht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klage ist unbestrittenermaßen eine persönliche und ebenso ist unbestritten und unbestreitbar, daß für die Einleitung des Prozesses und die Begründung des Gerichtsstandes nach st. gallischem Rechte die Zustellung der vermittleramtlichen Ladung und nicht etwa die Erstattung der Schwangerschaftsanzeige maßgebend ist. Das Schicksal des Rekurses hängt also, da Rekurrent aufrechtstehend ist, nach Art. 59, Absatz 1 der Bundesverfassung davon ab, ob Rekurrent am 1. Juni 1883, nach Aufgabe seines Wohnsitzes im Kanton St. Gallen, einen festen Wohnsitz in einem andern Kanton erworben hatte.

2. Thatsächlich nun hatte Rekurrent am 1. Juni 1883 den Kanton St. Gallen bereits verlassen und hielt sich seit einiger Zeit in Maienfeld (Kantons Graubünden) auf. Allein es ist nicht anzunehmen, daß er an letzterem Orte seinen festen Wohnsitz hatte. Denn zur Begründung eines festen Wohnsitzes an einem Orte genügt ein vorübergehender thatsächlicher Aufenthalt nicht, sondern es muß die Absicht, den betreffenden Ort zum dauernden Mittelpunkt seiner Thätigkeit zu wählen, hinzukommen. Personen, welche einen festen Wohnort in diesem Sinne nicht besitzen, sondern sich ohne dauernden Mittelpunkt ihrer Thätigkeit bald da bald dort vorübergehend aufhalten, können sich auf Art. 59, Absatz 1 der Bundesverfassung nicht berufen und haben daher keinen Anspruch darauf, am Orte ihres zeitweiligen Aufenthaltes belangt zu werden; es ist dieser Grundsatz, wie im Wortlaute des Art. 59, Absatz 1 der Bundesver-

fassung zweifellos begründet, so auch mit Rücksicht auf die Leichtigkeit, mit welcher derartige Personen ihren Aufenthalt wechseln und sich dadurch der Rechtsverfolgung an einem bestimmten Orte entziehen können, legislativ gerechtfertigt. Nun liegt nichts dafür vor, daß Rekurrent zur Zeit der Prozesseinleitung Maienfeld zum Orte seines dauernden Aufenthaltes gewählt hatte. Er hatte in Maienfeld keine Schriften eingelegt und somit gar keine Veranstaltung getroffen, um sich dort bleibend niederzulassen und hat denn auch thatsächlich Maienfeld bald wieder verlassen, so daß angenommen werden muß, er habe dorthin nur vorübergehend, um der drohenden Vaterchaftsklage der Rekursbeklagten zu entgehen, seine Zuflucht genommen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

33. Urtheil vom 23. Mai 1884 in Sachen Kollektivgesellschaft F. K. Zellweger.

A. Am 11. November 1875 erwarb Johann Kaspar Zellweger, Kaufmann in Trogen, Kantons Appenzell Auser Rhoden, die Niederlassung in der Stadt St. Gallen; in der Niederlassungskontrolle ist dabei bemerkt: „Geschäftsniederlassung“, „nimmt die Niederlassung nur zum Zwecke seiner Geschäftsbetriebung dahier. Die Familie bleibt in Trogen.“ Nachdem Johann Kaspar Zellweger am 11. Dezember 1881 gestorben war, ging das von ihm bisher betriebene Handelsgeschäft unter Beibehaltung der bisherigen Firma „F. C. Zellweger“ an die Wittve Anna Zellweger geb. Tobler, sowie an Anna Zellweger, Eugen Zellweger und Hans Zellweger, alle vier in Trogen, über. Im Handelsregister des Kantons Appenzell Auser Rhoden ist die von diesen Personen gebildete Handelsgesellschaft als Kollektivgesellschaft mit der Firma F. C. Zellweger eingetragen. Ein Eintrag derselben in das Handelsregister von St. Gallen